

Deutsche Meisterschaft im Bogenschießen 2022

Startnr.: Name:

7D Windorfer, Helmut

Klasse:

Compound Master männlich Ohetaler Schützen

Verein:

LV: Mann:

BY

Pass Nr: **31712640**

Verein Nr: **317045**

Sie sind im folgenden Wettbewerb startberechtigt:

Bogen WA 3D

Regel Nr. 6.65.12

Starttag:

Sonntag den 25.09.2022 10:00 Uhr

Austragungsort des Wettbewerbes:

Vereinsgelände des BC Villingen - Schwenningen e.V. Beim Runnental 78052 Villingen-Schwenningen

Weitere Informationen: www.dsb.de

Startnummernausgabe ist bereits am Freitag , den 23.09.2022 von 15:00 bis 18:00 Uhr möglich, ansonsten siehe Zeitplan unter <https://www.dsb.de/bogensport/kalender/details/event/deutsche-meisterschaft-3d-meldeschluss-15082022>

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein, unter dem Vorbehalt, dass die Coronaregeln zum Zeitpunkt der Meisterschaft den Start zulassen. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Bekleidung wird auf die Regel 6.2.1 der SpO verwiesen.

Zur Kontrolle der Teilnahmerechtigung ist bei allen Starts der Wettkampfpass in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass mitzuführen (Regel 0.7.3 ff). Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen rechtzeitig über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU-Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4).

Generell gelten die Regeln der z. Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2021.

Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2015 (Stand 01.01.2022) und die zur Zeit gültige WADAListe der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2021) Anwendung.

Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

Bei der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet - evtl. auch mit Fotos - veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Lahnstraße 120 – 65195 Wiesbaden Tel. 0611 46807-0

Die Bundessportleitung

--- Zulassungsringzahlen ---

Klasse	Einzel	Teiln.
Recurve Herren	346	15
Compound Damen	438	11
Blankbogen Damen	298	22
Langbogen Herren	260	11
Instinktiv Herren	295	36

Recurve Damen	300	9
Compound Master männlich	448	26
Blankbogen Master männlich	334	46
Langbogen Damen	210	9
Instinktiv Damen	237	29

Compound Herren	458	23
Blankbogen Herren	336	30
Blankbogen Jugend männlich	263	8
Langbogen Master männlich	264	30
Instinktiv Master männlich	298	55



Ehrenamt... Ehrensache!



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2022

Startnummer

- Dopingerklärung -



Wettkampfkategorie: Compound Master männlich

Name, Vorname: Windorfer, Helmut

geb. am:

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2022). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogen-sport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
Unberührt bleiben auch Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in : Windorfer, Helmut , (im Folgenden „Athlet / Funktionär“)

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2022.

_____	Wiesbaden,
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Ort, Datum	Deutscher Schützenbund

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)